

**Gesellschaftsvertrag  
der städtischen Parkhaus GmbH Marktredwitz**

Gründung der Gesellschaft am 14.03.1979,  
Eintragung im Handelsregister am 19.03.1979; HRB 722

**§ 1  
Firma und Sitz der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma  
„Städtische Parkhaus GmbH Marktredwitz“
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Marktredwitz.

**§ 2  
Gegenstand des Unternehmens**

Gegenstand des Unternehmens ist der Bau und der Betrieb eines Parkhauses in Marktredwitz.

**§ 3  
Stammkapital**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.600,-- Euro  
- fünfundzwanzigtausendsechshundert Euro -.
- (2) Die Einlagen der Gesellschafter (Bareinlagen) sind sofort zur Zahlung fällig.

**§ 4  
Dauer der Gesellschaft**

(1) Die Gesellschaft beginnt im Innenverhältnis zwischen den Gesellschaftern mit Vertragsunterzeichnung, im Verhältnis zu Dritten mit Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister.

# **Parkhaus GmbH**

## **Gesellschaftsvertrag**

### **661**

(2) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen; sie ist an alle Gesellschafter zu richten.

(3) Kündigt ein Gesellschafter, so haben die übrigen Gesellschafter das Recht, die Fortsetzung der Gesellschaft mit einfacher Mehrheit zu beschließen. In diesem Falle ist der Kündigende verpflichtet, seinen Geschäftsanteil auf die Gesellschaft oder einen von ihr zu bestimmenden Gesellschafter oder andere Personen zu übertragen. Der Geschäftsanteil kann auch eingezogen werden.

### **§ 5**

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

### **§ 6**

#### **Geschäftsführung und Vertretung**

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich durch diesen allein vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist jeder in Gemeinschaft mit einem anderen Geschäftsführer zur Vertretung der Gesellschaft befugt.

(2) Die Geschäftsführer haben die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen und dabei alle ihnen gesetzlich oder gesellschaftsvertraglichen (satzungsmäßig) auferlegten Beschränkungen einzuhalten und die Weisungen des Aufsichtsrates zu befolgen.

(3) Den Geschäftsführern obliegt insbesondere die Vorbereitung und Durchführung der Bauvorhaben der Gesellschaft. Sie vergeben die Bauaufträge nach Maßgabe der Beschlüsse des Aufsichtsrates und überwachen die Bauausführung und Bauunterhaltung. Sie verwalten den Besitz der Gesellschaft, besorgen die Kassen- und Rechnungsführung, erstatten die notwendigen Berichte und vollziehen die vom Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse.

**§ 7**  
**Gesellschafterbeschlüsse**

- (1) Gesellschafterbeschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit aller Stimmen, soweit nicht dieser Vertrag oder das Gesetz eine andere Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Bei einer Änderung des Gesellschaftsvertrages ist eine Mehrheit von 75% aller Stimmen erforderlich.
- (3) Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je 100,-- Euro eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme.
- (4) Gesellschafterbeschlüsse sind in ein Beschlussbuch einzutragen und von sämtlichen Gesellschaftern zu unterzeichnen.
- (5) Eine Gesellschafterversammlung ist durch die Geschäftsführer einzuberufen, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt.
- (6) In den Fällen des § 47 Abs. 4 GmbHG haben die Gesellschafter kein Stimmrecht.
- (7) Beschlüsse der Gesellschafter können nur binnen vier Wochen seit Beschlussfassung durch Klage angefochten werden.

**§ 8**  
**Rechnungslegung,**  
**Informations- und Prüfungsrechte**

- (1) Zum Schluss eines jeden Kalenderjahres haben die Geschäftsführer ein Inventar aufzustellen und die dafür erforderlichen Bestandsaufnahmen durchzuführen. Aufgrund des Inventars und der Buchführung haben die Geschäftsführer nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres bis zum 31. März des folgenden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) aufzustellen. Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung und über die Gliederung der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen. Auch der Inhalt des Anhangs muss den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
- (2) Zusammen mit dem Jahresabschluss haben die Geschäftsführer einen Lagebericht aufzustellen. Im Lagebericht sind zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

# **Parkhaus GmbH**

## **Gesellschaftsvertrag**

### **661**

(3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Jedem Gesellschafter ist unverzüglich eine Abschrift des Jahresabschlusses und Lageberichts zuzustellen. Eine Stellungnahme des Aufsichtsrates zu Jahresabschluss und Lagebericht ist beizufügen.

(4) Der Jahresabschluss ist zu prüfen. Die Prüfung hat den Forderungen des § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) und der §§ 316 ff. des Handelsgesetzbuches (HGB) Rechnung zu tragen. Der Abschlussprüfer wird vom Aufsichtsrat bestellt. Spätestens alle drei Jahre ist eine Abschlussprüfung durchzuführen. Eine Ausfertigung des Prüfberichtes ist unverzüglich den Gesellschaftern zuzustellen. Eine Stellungnahme des Aufsichtsrates zum Prüfbericht ist beizufügen.

(5) Der Gesellschafterversammlung obliegt die Feststellung des Jahresabschlusses, sowie die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates.

(6) Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Marktredwitz sowie dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband werden die nach § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

## **§ 9**

### **Gewinn- und Verlustverteilung**

(1) Der Gewinn wird unter die Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile verteilt; dasselbe gilt von der Verteilung eines etwaigen Verlustes.

(2) Die Gesellschafter beschließen nach freiem Ermessen über die Verwendung des jährlichen Reingewinns.

(3) Anspruch auf Gewinnausschüttung ist weder abtretbar noch verpfändbar.

(4) Die Gesellschafter können durch Beschluss die Ausschüttung des Gewinns ganz oder teilweise untersagen; sie beschließen auch nach freiem Ermessen über das Auszahlungsverfahren.

## **§ 10**

### **Aufsichtsrat**

(1) Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus neun Mitgliedern. Alle Aufsichtsratsmitglieder entsendet die Stadt Marktredwitz. Die entsandten Aufsichtsratsmitglieder können vom Entsendungsberechtigten jederzeit abberufen und durch andere ersetzt werden. Entsendung und Widerruf erfolgen durch Erklärung des Berechtigten gegenüber der Geschäftsführung.

(2) Die Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer oder dauernde Vertreter von Geschäftsführern oder Angestellte der Gesellschaft sein. Für einen im voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Vertretern von verhinderten Geschäftsführern bestellen. In dieser Zeit dürfen sie keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglieder ausüben.

(3) Der Aufsichtsrat hat einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter; beide werden von der Stadt Marktrechwitz benannt.

(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich und genügend. Schriftliche Beschlussfassung ist zulässig, doch müssen sich daran mindestens fünf Mitglieder beteiligen. Der Aufsichtsrat muss wenigstens einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Der Aufsichtsrat ist ferner einzuberufen, wenn dies die Geschäftsführer oder ein Aufsichtsratsmitglied verlangen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter.

(5) Die Tätigkeit des Aufsichtsrates einschließlich des Vorsitzenden und seines Stellvertreters ist ehrenamtlich.

(6) Eine Änderung in der Person der Mitglieder des Aufsichtsrates bedarf weder der Anzeige an das Registergericht noch der Bekanntmachung.

(7) Auf Verlangen des Vorsitzenden des Aufsichtsrates sind die Geschäftsführer verpflichtet, den Sitzungen des Aufsichtsrates beizuwohnen und alle gewünschten Auskünfte zu erteilen.

## **§ 11**

### **Aufgaben des Aufsichtsrates**

(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen. Er kann von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen solchen Bericht verlangen, jedoch nur an den Aufsichtsrat als solchen; lehnt die Geschäftsführung die Berichterstattung ab, so kann der Bericht nur dann verlangt werden, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates das Verlangen unterstützt.

(2) Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen; er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

(3) Dem Aufsichtsrat obliegt ferner:

- a) die Einstellung und Entlassung der Geschäftsführer, mit Ausnahme der erstmaligen Bestellung eines Geschäftsführers, die durch Gesellschafterbeschluss erfolgt;
- b) die Beschlussfassung über Bauvorhaben sowie über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken;

# **Parkhaus GmbH**

## **Gesellschaftsvertrag**

### **661**

- c) die Beschlussfassung über die Aufnahme und Heimzahlung von Darlehen;
- d) die Beschlussfassung über Grundsätze für die Vergabe von Bauarbeiten;
- e) die Beschlussfassung über die Vergabe von Bauaufträgen, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 5.000,-- Euro übersteigen;
- f) die Beschlussfassung über die Verwendung von Betriebsrücklagen;
- g) die Beschlussfassung über die Beteiligung an anderen Unternehmen;
- h) die Beschlussfassung über Vorlagen an die Gesellschafter, insbesondere über Revisionen und die Erklärung zu Revisionsberichten;
- i) die Beschlussfassung über die Festsetzung des Entgelts für das Abstellen von Fahrzeugen im Parkhaus (Parkhausgebühren).

(4) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist verpflichtet, die Aufsichtsratsmitglieder von dem Beginn einer Verbandsprüfung zu unterrichten und sie auf ihr Verlangen zur Prüfung abziehen. Der Aufsichtsrat hat nach Eingang des Prüfungsberichtes in der nächsten Gesellschafterversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten und für die Erledigung der Prüfungserinnerungen Sorge zu tragen.

## **§ 12**

### **Abtretung und Verpfändung von Geschäftsanteilen, Nießbrauchsbestellung und Teilung von Geschäftsanteilen**

(1) Die Abtretung und Verpfändung von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, die einer Mehrheit mit 75% der abgegebenen Stimmen bedarf. Entsprechendes gilt für die Nießbrauchsbestellung an Geschäftsanteilen.

(2) Die für die Teilung von Geschäftsanteilen erforderliche Zustimmung der Gesellschaft nach § 17 GmbHG bleibt dadurch unberührt.

## **§ 13**

### **Ausscheiden (Austritt) aus der Gesellschaft**

(1) Bei Kündigung (Austritt aus der Gesellschaft) und im Falle der Auflösungsklage wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern - nach Ausscheiden des betroffenen Gesellschafters - von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.

(2) Ohne Kündigung scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, wenn über sein Vermögen das Konkurs- bzw. Vergleichsverfahren eröffnet worden ist oder wenn sein Ge-

schäftsanteil von einem Gläubiger gepfändet und die Pfändung nicht binnen acht Wochen beseitigt wird.

(3) Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, nach Wahl der Gesellschaft seinen Anteil (ganz oder geteilt) an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten abzutreten oder die Einziehung des Anteils zu dulden. Die Abtretung bedarf nicht der Genehmigung der Gesellschaft.

## **§ 14**

### **Bewertung, Auseinandersetzung**

(1) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, erhält der Gesellschafter, dessen Anteil eingezogen wird, den auf seinen Geschäftsanteil am Reinvermögen der Gesellschaft zum Zeitpunkt des Einziehungsbeschlusses entfallenden Anteil vergütet. Dies gilt entsprechend für den Fall der Abtretung gemäß § 13 Abs. 3 an die Gesellschaft, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten. Das Reinvermögen ist durch Aufstellung einer Auseinandersetzungsbilanz festzustellen, in welcher die Zeitwerte der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten einzusetzen sind. Die bei der Aufstellung der Auseinandersetzungsbilanz zur Zeit der Einziehung schwebenden Geschäfte sind nicht mehr mit zu berücksichtigen.

(2) Der Anteilswert ist im Streitfall durch einen Schiedsgutachter nach billigem Ermessen festzusetzen. Können sich die Gesellschafter auf einen Schiedsgutachter nicht einigen, so hat der Präsident der Industrie- und Handelskammer für Oberfranken, Bayreuth, den Schiedsgutachter zu benennen, der Steuerberater, Fachanwalt für Steuerrecht oder Wirtschaftsprüfer sein muss. Dessen Entscheidung ist endgültig. Die Kosten des Schiedsgutachters tragen die Gesellschaft und der ausscheidende Gesellschafter im Verhältnis der vorgeschlagenen Anteilswerte zu dem festgesetzten Anteilswert.

(3) Das Abfindungsguthaben ist sofort mit seiner Feststellung fällig.

## **§ 15**

### **Auflösung und Liquidation**

(1) Die Gesellschafter können die Auflösung der Gesellschaft nur mit Zustimmung aller Gesellschafter beschließen.

(2) Die Liquidatoren werden durch die Gesellschafter ernannt und abberufen; die Beschlussfassung geschieht mit einfacher Mehrheit aller vorhandenen Stimmen.

(3) Der Liquidationsüberschuss ist im Verhältnis der Geschäftsanteile unter die Gesellschafter zu verteilen.

## **§ 16**

### **Allgemeine Vorschriften**

# **Parkhaus GmbH**

## **Gesellschaftsvertrag**

### **661**

(1) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen der Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft müssen schriftlich erfolgen, soweit nicht das Gesetz eine notarielle Beurkundung vorschreibt; mündliche Vereinbarungen sind nichtig.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch Gesellschafterbeschluss zu ergänzen oder so umzudeuten, dass der mit der ungültigen Vorschrift beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.

(3) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

(4) Das Gericht des Sitzes der Gesellschaft ist ausschließlich für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag zuständig.